

Rahmenvertrag Entsorgung 2027/2028

Technische Vorbemerkungen

1. Allgemeine Prozessbeschreibung:

Bei Tiefbauarbeiten der REWAG, des Tiefbauamtes Regensburg oder Dritten fällt Bodenaushubmaterial sowie Asphaltaufruch an, welcher fachgerecht zu entsorgen ist. Die beauftragten Tiefbauunternehmen liefern das entnommene Material auf die Zwischenlagerfläche in der Kremser Straße bei Hs.nr. 12, Regensburg. Bei ausreichend großem Baufeld wird die Lagerung im Baufeld vorgenommen. Die Lagerung erfolgt in getrennten Haufwerken (mindestens ein Haufwerk pro Baumaßnahme). Für Kleinmaßnahmen wie Hausanschlüsse und Störungen werden Sammelhaufwerke gebildet. Bei Asphaltaufruch hat die Bereitstellung von einer ausreichenden Anzahl an Containern durch den AN auf der Baustelle zu erfolgen, sollte ein qualitativer Schnelltest des Nachunternehmers des AG auf pechhaltige Bestandteile hinweisen.

Die Bewirtschaftung der Zwischenlagerfläche erfolgt durch die REWAG in Kooperation mit der Stadt Regensburg nachfolgend als AG bezeichnet. Die Betriebsführung soll jedoch wesentlich durch den AN unterstützt werden. Fällt bei einer Baumaßnahme kein weiteres Material an oder ist die maximale Haufwerksgröße von etwa 500m³ erreicht, erfolgt eine Benachrichtigung des Probenehmers durch den AG. Nach vorliegender Analytik und Einstufung erfolgt die Beauftragung des AN. Ab Übermittlung der Analytik ist das entsprechende Haufwerk innerhalb von 10 Werktagen vom Zwischenlagerplatz oder der Baustelle zu entsorgen. Die Fahrtkosten zu den Baustellen oder der Zwischenlagerfläche sind in die Einheitspreise einzukalkulieren. Die Baustellen befinden sich im Stadtgebiet Regensburg sowie dem Versorgungsgebiet der REWAG (siehe Anhang).

2. Beprobung, Analyse und Einstufung des Materials.

Die Leistung zur Beprobung und abfallrechtliche Einstufung erfolgt durch einen vom AG beauftragten neutralen Sachverständigen.

Die Vorgehensweise der Probenahme und Analyse hat sich entsprechend an den Vorgaben der LAGA PN 98 „Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung / Beseitigung von Abfällen“ sowie dem LfU-Merkblatt Umgang mit Bodenmaterial in der aktuellen Fassung oder den einschlägigen LfU-Merkblättern zu orientieren.

Die Analytik und Einstufung erfolgt gem. Eckpunktepapier (EPP) zur Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauten einschl. Fußnoten oder bei bautechnischer Eignung gem. ErsatzbaustoffV (EBV) Anl. 1 Tab. 3 bzw. gem. den Parametern der Deponieverordnung (DepV).

Der Gutachter nimmt die Einstufung zu wirtschaftlichsten Bedingungen vor, sofern die notwendigen Parameter für den Einstufungsgrad erfüllt sind. Das Einstufungsergebnis wird dem AG direkt vom beauftragten Sachverständigen per E-Mail an das Postfach aushubmanagement@rewag.de übermittelt. Dieses wird direkt an das Entsorgungsunternehmen weitergeleitet. Bei Bedarf behält sich der AG Nachuntersuchungen der Mischproben vor.

3. Abholung des Aushubmaterials und Entsorgung

Das Entsorgungsunternehmen hat die beprobten und eingestuften Haufwerke auf der Zwischenlagerfläche oder auf den Baustellen abzuholen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Diese befinden sich im Stadtgebiet Regensburg oder dem Versorgungsgebiet der REWAG. Die Verladung des Aushubmaterials erfolgt durch den AG bzw. dessen Beauftragte. Die Transportkosten sowie ggf. anfallende Wartezeiten hat das Entsorgungsunternehmen in die Einheitspreise einzukalkulieren. Um eine effiziente und zügige Abwicklung der Abholung sicherzustellen, ist es zwingend notwendig, dass die eingesetzten LKW mit Wiegeeinrichtungen ausgestattet sind.

Die Abholung des zu entsorgenden Haufwerks hat innerhalb von 10 Werktagen nach Übermittlung des Beprobungsergebnis zu erfolgen und ist maximal drei Werktage vor der Abholung beim AG per E-Mail anzukündigen.

Da auf der Zwischenlagerfläche des AG nur beschränkte Lagerkapazitäten zur Verfügung stehen, obliegt es dem AG bei nicht fristgerechter Abfuhr die wirtschaftlichen Einbußen sowie Kosten zur Umlagerung beim AN als Schadensersatzforderung geltend zu machen.

Entsprechend notwendige Nachweisführung inkl. Liefer-, Wiege und Begleitscheine sowie Annahmeerklärung gem. Leitfaden für die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauten vom 15.07.2021 bzw. DepV und Kreislaufwirtschaftsgesetz sind dem AG kostenfrei digital je entsorgtes Haufwerk zu übersenden.

Das Haftungsrisiko zur gesetzeskonformen Entsorgung/Verwertung geht ab Zeitpunkt der Beauftragung an das Entsorgungsunternehmen über.

4. Unterstützung Betriebsführung auf Zwischenlagerfläche

Zur Unterstützung in der Betriebsführung der Zwischenlagerfläche hat der AN geeignetes Ladegerät (Radlader mit min. 3,5m³ Schaufel) inkl. qualifizierten Bedienpersonal während der Öffnungszeiten der Zwischenlagerfläche zu stellen.

Die Wartung, Instandhaltung und Reparatur des Radladers geht zu Lasten des AN und ist in den Einheitspreis einzurechnen. Die Bereitstellung eines funktionsfähigen und geeigneten Ladegeräts ist während der Öffnungszeiten der Zwischenlagerfläche jeder Zeit sicherzustellen. Ein geeigneter Radlader benötigt eine Überdruckkabine mit Zwangsbelüftung sowie eine integrierte Wiegeeinrichtung. Die Betankung mit Treibstoff erfolgt durch Beauftragte des AG und geht zu Lasten des AG.

Das Bedienpersonal hat ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorzuweisen und ist regelmäßig vom AN im Umgang mit kontaminierten Bodenaushub zu schulen und zu unterweisen. Der AN hat für die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen des eingesetzten Personals zu sorgen, beispielhaft sind dabei zu nennen G1.4, G20 oder G25. Entsprechende Nachweise hat der AN auf Verlangen nachzuweisen. Ferner ist das Bedienpersonal ausreichend qualifiziert, um ein digitales Betriebstagebuch nach den Vorgaben des AG zu führen. Das Betriebstagebuch umfasst u.a. Anlieferungsanmeldungen, Ein- und Ausgangsweighung sowie Dokumentation der Probenahme. Bei krankheitsbedingtem Ausfall ist innerhalb eines Werktages eine geeignete Vertretung zu stellen.

Ferner sollen durch den AN im Zuge der Unterstützung der Betriebsführung wesentliche administrative sowie organisatorische Aufgaben zur Wahrung eines reibungslosen und effizienten Betriebs übernommen werden. Neben der Qualitätskontrolle der Massenerfassung- und dokumentation, ist eine effiziente, fachgerechte und ordentliche Lagerung der Haufwerke sicherzustellen. Des Weiteren soll eine sinnvolle Koordination der Probenahme und der Entsorgung in Abstimmung mit dem Vertreter des AG sowie die Dokumentation im Betriebstagebuch sichergestellt werden. Entsprechende Leistungen sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Die Öffnungszeiten sind Montag bis Donnerstag 7:00- 17:00 Uhr und Freitag 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr. Zwischen 24. Dezember und 9. Januar wird die Zwischenlagerfläche nicht bewirtschaftet.

Da auf der Zwischenlagerfläche des AG nur die Lagerung von Bodenaushubmaterial bis einschließlich der Belastungsklasse Z2 nach EPP zulässig ist, hat der AN eine geeignete Zwischenlagerfläche vorzuhalten. Die entsprechende Fläche muss nach BImSchG-Genehmigung für Lagerung von Aushubmaterial mit einer Belastungsklasse > Z2 nach EPP sowie gefährlichen Abfall AVV 17 05 03* geeignet sein. Die Lagerkapazitäten der Flächen müssen mindestens 1.000t betragen. Die Kosten zur Vorhaltung der Fläche ist in den Einheitspreis einzukalkulieren.

5. Massenangaben

Andere Verteilungen der Massen für den ausgeschriebenen Vertragszeitraum sowie Massenmehrungen oder Massenminderungen um mehr als 10 % sind wahrscheinlich. Die Einheitspreise sind Festpreise für die Dauer der Vertragslaufzeit und behalten auch dann ihre Gültigkeit, wenn Massenänderungen wie oben beschrieben eintreten.

6. Zusätzliche technische Vertragsbedingungen

Ergänzend gelten die einschlägigen Gesetze und Verordnungen (insbesondere AVV, KrWG, NachwV, DepV, BBodSchG, BBodSchV, ErsatzbaustoffV (EBV), Eckpunktepapier (Verfüllleitfaden), Gleisschottermerkblatt, einschlägige DIN-Vorschriften, VDI-Bestimmungen) sowie allgemein anerkannte Richtlinien, Leitfäden und Merkblätter (in der jeweils aktuellen Fassung) des Bayerischen Landesamtes für Umwelt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitsschutzvorschriften und allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln.

Folgende Regelwerke liegen der Ausschreibung zugrunde und sind durch den Auftragnehmer zu beachten, auch wenn diese in einzelnen Positionen nicht regelmäßig wiederholt sein werden:

- Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV)
„Ersatzbaustoffverordnung vom 9 Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186) geändert worden ist“
- Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen, Verfüll-Leitfaden des Bay. Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 15.07.2021 (LVGBT) mit sämtlichen Anlagen Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien, (Abfall-RahmenRL)
- Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung, AVV)
- Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung DepV)
"Deponieverordnung vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist"
- Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung GewAbfV)
- Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen LAGA PN 98